

Aktenzeichen:
2 C 186/15



Amtsgericht Maulbronn

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertr. d.d. GF Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827 Berlin, Gz.:

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Maulbronn durch die Richterin am Amtsgericht Regal am 11.11.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 19.03.2015 (15-0722527-0-5) bleibt mit der Maßgabe aufrecht erhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, 358,20 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 26.02.2015 an die Klägerin zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, weitere 87,30 Euro an die Klägerin zu bezahlen.
3. Im übrigen wird der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 19.03.2015 (15-0722527-0-5) aufgehoben und die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 445,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Abgekürzt gemäß § 313 a ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 445,50 Euro gegen die Beklagte.

Bei dem Betrag von 445,50 Euro handelt es sich um den angemessenen Betrag gemäß § 357 Abs. 8 BGB.

Am 23.11.2014 schloß die Beklagte mit der Klägerin einen Vertrag über die Anfertigung einer Fotoserie, die Entwicklung der Fotos, die Auswahl der Bilder, die Digitalisierung von 5 Bildern Satz und Layout und Veröffentlichung der Anzeige im Internet. Der Preis betrug 495,00 Euro.

In diesem Vertrag wurde die Beklagte über die Möglichkeit des Widerrufs belehrt.

Die Beklagte verlangte sofortige Vertragsausführung. Sie unterschrieb am 23.11.2014 den Hinweis, dass ihr bekannt sei, dass sie bei direkter Vertragsausführung ein angemessenen Wertersatz für erbrachte Leistungen schulde, wenn sie ihr Widerrufsrecht ausübe.

Am 04.12.2014 widerrief die Beklagte den Vertrag.

Die Widerrufsbelehrung der Klägerin ist nach Auffassung des Gerichts ordnungsgemäß. Sie entspricht insbesondere den Regelungen in Artikel 246 a § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 3 EG BGB.

Nach Auffassung des Gerichts entspricht die Hinweispflicht in der Widerrufsbelehrung der Klägerin in dem Vertrag vom 23.11.2014 den Voraussetzungen des Artikels 246 a § 1 Abs. 2 EG BGB.

Die Widerrufsbelehrung entspricht der Musterwiderrufsbelehrung. Mit dieser Belehrung genügt die Klägerin ihren gesetzlichen Informationspflichten zum Widerruf. Darüber hinaus hat sie ein Musterwiderrufsformular in den Vertrag mitaufgenommen. Insbesondere hat die Klägerin auch darüber belehrt, dass die Beklagte bei Ausübung des Widerrufsrechtes einen angemessenen Wertersatz für erbrachte Leistungen schulde, wenn sie verlangt, dass die Klägerin mit der Vertragsausführung sofort beginnt.

Der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedurfte es nach Auffassung des Gerichts nicht. Der Wertersatz hat sich an der vereinbarten Vergütung zu bemessen.

Die Klägerin [REDACTED] vorgelegt. Aus diesem ergeben sich ähnliche Preise. Hierbei ist jedoch nicht berücksichtigt, dass eine Einstellung ins Internet für ein 1 Jahr erfolgen soll. Nach dem die Klägerseite wie vorgetragen bereits alles mit Ausnahme der Einstellung ins Internet erbracht hat, war nach Auffassung des Gerichts ein 10prozentiger Abschlag ordnungsgemäß. Die Klägerin durfte daher insgesamt 444,50 Euro von der Beklagten verlangen.

Der Klägerin stehen darüber hinaus Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes seit dem 26.02.2015, Zustellung des Mahnbescheides, zu. Die Klägerin hat 12 Tage nach Mitteilung über die Zustellung des Mahnbescheides einen Antrag auf einen Vollstreckungsbescheid gestellt. Insofern ist die Frist eingehalten. Das Verfahren wurde 9 Tage nach Zustellung des Vollstreckungsbescheides an das Amtsgericht abgegeben.

Die Klägerseite hat lediglich beantragt, den Vollstreckungsbescheid aufrecht zu erhalten, soweit die Beklagte verurteilt wurde, 358,20 Euro nebst Zinsen seit Zustellung des Mahnbescheides aufrecht zu erhalten, so dass Ziffer 5 aus der Verfügung vom 21.04.2015 keine Bedeutung mehr hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Maulbronn
Klosterstraße 1
75433 Maulbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Regel
Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Reiter, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle